

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1353

vom 19. Mai 1987

Gemeinde Therwil, Waldbaulinienplan "Buchenrain"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 28. Januar 1987 den Waldbaulinienplan "Buchenrain" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 16. Februar bis 17. März 1987 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1987 sowie in den Gemeindenachrichten vom 13. Februar 1987 bekanntgemacht. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 3. Februar 1987 auf die Planaufgabe hingewiesen.

Innert der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Auch die Referendumsfrist lief unbenützt ab.

C. Mit Protokollauszug vom 23. März 1987 ersucht der Gemeinderat Therwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juli 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Waldbaulinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Plan nicht zu beanstanden. Dies ergab auch schon die Vorprüfung durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung [Bericht vom 16. Juli 1986].

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 28. Januar 1987 beschlossene Waldbaulinienplan "Buchenrain" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/BSP/20/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsregementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil

Ingenieurbüro F. Märki, Bahnhofstrasse 21,
4106 Therwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattweg 2,
4102 Binningen

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Bauinspektorat [2]

Forstamt

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

